

mäße Aufklärung über die Gesundheitsrisiken und möglichen Folgen des Eingriffs voraus. Eine vorsätzliche Körperverletzung war danach im gegebenen Fall anzunehmen und wurde als solche auch vom Strafgericht verurteilt, da eine Aufklärung mutwillig nicht erfolgte und die erklärte Einwilligung durch Täuschung erschlichen wurde.

Für die Feststellung der Schädigung nach dem OEG kommt es entscheidungserheblich darauf an, ob die vorsätzliche Körperverletzung auch als tätlicher Angriff zu werten ist. Für das Vorliegen eines tätlichen Angriffs ist grundsätzlich eine unmittelbar auf den Körper eines anderen gerichtete, gewaltsame Einwirkung erforderlich. In aller Regel wird eine vorsätzliche Straftat gegen Leben oder die körperliche Unversehrtheit zwar auch ein tätlicher Angriff sein. Im Rahmen ärztlicher Eingriffe ist jedoch zu beachten, dass gerade nicht jeder als vorsätz-

liche Körperverletzung qualifizierte Eingriff ein tätlicher Angriff im erläuterten Sinne sein kann.

In die Beurteilung ist insbesondere einzubeziehen, dass die gesamte Tätigkeit des Arztes vom Heilauftrag bestimmt wird. Ärztliche Eingriffe werden demnach grundsätzlich mit der Absicht durchgeführt zu heilen und nicht in gewaltsamer Art und Weise auf die körperliche Unversehrtheit des Patienten einzuwirken. Deshalb müssen neben der Strafbarkeit als Vorsatztat weitere Merkmale hinzukommen, die die Grenze zur „Gewalttat“, also zum tätlichen Angriff nach OEG überschreiten.

Nach Auffassung des BSG wird der Patient dann zum Gewaltopfer, wenn ein ärztlicher Eingriff, der eine vorsätzliche Körperverletzung darstellt zudem in keiner Weise geeignet ist, dem Wohl des Patienten zu dienen und damit dem Heilauftrag zuwiderläuft. Dabei ist

zu beachten, dass neben der Heilung einer Erkrankung auch rein kosmetische Eingriffe vom Heilauftrag erfasst werden, da auch diese dem Wohl des Patienten dienen können.

Ein Eingriff wird dem Heilauftrag aber insbesondere dann nicht gerecht, wenn der Arzt sich – wie hier – vorrangig von finanziellen Interessen leiten lässt und die gesundheitlichen Belange des Patienten unberücksichtigt lässt. Dem Einwand, ein Angriff mit feindseliger Willensrichtung könne aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nur dann vorliegen, wenn sich ein Operateur fälschlich als Arzt ausgibt, konnte das BSG nicht folgen. Allein der Umstand, dass ein Operateur, der das Wohl des Patienten in jeder Hinsicht außer Acht lässt, Arzt ist, kann die Annahme eines tätlichen Angriffs nach OEG nicht ausschließen.

Peter Kalb (BLÄK)

Rätseln und Gewinnen

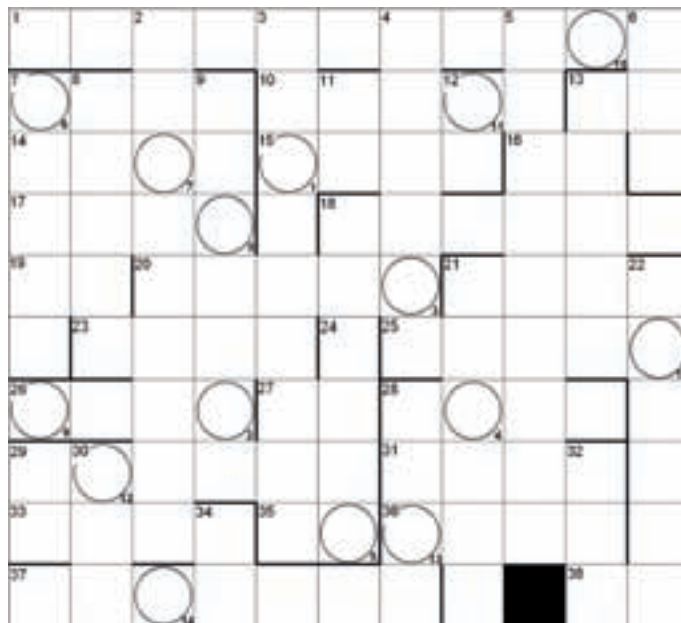
Aus den Einsendern der richtigen Lösung wird ein Gewinner gezogen, der als Anerkennung eine Freikarte für den Bayerischen Fortbildungskongress am 15./16. Juli 2011 erhält. Der Gewinner wird schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort einsenden an: Redaktion *Bayerisches Ärzteblatt*, Stichwort „Kreuzworträtsel 1-2/2011“, Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Einsendeschluss: 4. März 2011

Waagrecht

1 Wirkstoffgruppe, die nicht nur bei arterieller Hypertonie eingesetzt wird, sondern auch bei Tremor oder als Migräneprophylaxe 7 Kleinstes Teilchen 10 Hauptschlagader 13 Abk. für Gelenkerguss 14 Mit schnellem Druckwechsel einhergehende Gewebsverletzung = ...trauma 15 Zellkörper (griech.) 16 Abk. für Lichtreaktion (Pupillen) 17 Paariges Organ im kleinen Becken der Frau 18 Gegenteil von konvex 19 Abk. für rechtes Oberfeld (nach ILO-Klassifikation) 20 Unpaares Organ im Oberbauch (griech.) 21 Appendizitischeschmerzpunkt (Eponym) 23 Kurzwort für die Wiedereingliederung chronisch Kranker 24 Retinol = Vitamin ... 25 Angeborener Hydrozephalus mit Erweiterung des IV. Ventrikels: ...-Walker-Syndrom (Eponym) 26 Häufiger Be-



fund beim Schlaganfall = ...parese 27 Klinische Abk. für den Blutdruck 28 Zellorganellen aus azurophilen Granula im Zytoplasma von Myeloblasten: ...-Stäbchen (Eponym) 29 Wirkstoff aus der Chinarinde mit Wirkung gegen Malaria und nächtliche Wadenkrämpfe 31 Großhirnschenkel = ... cerebri (lat.) 33 Flüchtige Lähmung nach klonischem Anfall : ...'sche Paralyse (Eponym) 35 Abk. für Schwangerschaft

36 Gefäße und Nerven-führendes Gekröse des Dickdarms = ...colon 37 Störung des Säure-Base-Haushaltes 38 Klinische Einteilung der Aortenaneurysmen = ... Bakey-Klassifikation

Senkrecht

2 Schleifendiuretikum, ca. 2,5-fach potenter als Furosemid 3 Arterie, die sich aus dem Zusammenschluss der beiden Vertebralarterien bildet 4 Retroperitoneale Fibrose mit fortschreitender Ureter-Ummauerung: Morbus ... (Eponym) 5 Ein Fußknochen (lat.) 6 Paariges Oberbauchorgan (lat.) 7 Fehlgeburt (lat.) 8 Benzodiazepin mit mittellanger HWZ (Handelsname) 9 Starkes Analgetikum 11 Eireifung = ...genese 12 Abk. für thorakoabdominal 13 Generalisierte Anfallsform bei Epilepsie: ...mal 18 Sonderform der externen, chronisch progressiven Ophthalmoplegie mit atypischer Retinopathia pigmentosa und kardiale Erregungsleitungsstörungen: ...-Sayre-Syndrom (Eponym) 21

Histopathologische Einteilung des Magenkarzinoms: ...-Klassifikation (Eponym) 22 Befruchtete Eizelle 28 Höhepunkt einer Wehe (engl.) 29 Häufigste neurologische Zusatzdiagnostik im Notfall 30 Improvisierte Handlung aus dem Stegreif : ad ... (lat.) 32 Refluxbeschwerden = ...brennen 34 Abk. für Differenzialdiagnose

© Dr. Özgür Yaldızlı